

190243

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2020

Stato - Provincia Autonoma di Bolzano

PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE DELLA CORTE COSTITUZIONALE - ORDINANZA

del 8 settembre 2020, n. 216

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Ordinanza nel giudizio di legittimità costituzionale dell'artt. 7, commi 1, e 9, comma 1, della legge della Ordinanza nel giudizio di legittimità costituzionale degli artt. 7, comma 1, e 9, comma 1, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 29 aprile 2019, n. 2 (Variazione del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per gli esercizi 2019, 2020 e 2021 e altre disposizioni), promosso dal Presidente del Consiglio dei ministri, con ricorso notificato il 1°-5 luglio 2019, depositato in cancelleria il 5 luglio 2019, iscritto al n. 79 del registro ricorsi 2019 e pubblicato nella Gazzetta Ufficiale della Repubblica n. 36, prima serie speciale, dell'anno 2019 (Depositata in Cancelleria il 14 ottobre 2020)

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2. Teil - Jahr 2020

Staat - Autonome Provinz Bozen/Südtirol

VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG - BESCHLUSS

vom 8. September 2020, Nr. 216

WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE

Beschluss im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 7 Abs. 1 und des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 29. April 2019, Nr. 2 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2019, 2020 und 2021 und andere Bestimmungen), das mit am 1.-5. Juli 2019 zugestelltem, am 5. Juli 2019 in der Kanzlei hinterlegtem, unter Nr. 79 im Rekursregister 2019 eingetragenen und im Gesetzblatt der Republik Nr. 36/2019 – erste Sonderreihe veröffentlichtem Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde – (am 14. Oktober 2020 in der Kanzlei hinterlegt)

BESCHLUSS NR. 216
JAHR 2020

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| - Mario Rosario MORELLI | Präsident |
| - Giancarlo CORAGGIO | Richter |
| - Giuliano AMATO | Richter |
| - Silvana SCIARRA | Richterin |
| - Daria de PRETIS | Richterin |
| - Nicolò ZANON | Richter |
| - Franco MODUGNO | Richter |
| - Augusto Antonio BARBERA | Richter |
| - Giulio PROSPERETTI | Richter |
| - Giovanni AMOROSO | Richter |
| - Francesco VIGANÒ | Richter |
| - Luca ANTONINI | Richter, |
| - Stefano PETITTI | Richter, |

den nachstehenden

BESCHLUSS

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit der Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 29. April 2019, Nr. 2 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2019, 2021 und 2021 und andere Bestimmungen), das vom Präsidenten des Ministerrates mit dem 1.-5. Juli 2019 zugestellten, am 5. Juli 2019 in der Kanzlei hinterlegten, im Rekursregister 2019 unter Nr. 79 eingetragenen und im Gesetzesblatt der Republik Nr. 36, erste Sonderreihe, des Jahres 2019 veröffentlichten Rekurs eingeleitet wurde, erlassen.

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

nach Anhören des berichterstattenden Richters Giovanni Amoroso in der nicht öffentlichen Sitzung vom 8. September 2020;

beschlossen in der nicht öffentlichen Sitzung vom 8. September 2020.

Nach Feststellung nachstehender Tatsachen:

Der Präsident des Ministerrates hat mit am 5. Juli 2019 hinterlegtem Rekurs den Art. 7 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 29. April 2019, Nr. 2 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2019, 2021 und 2021 und andere Bestimmungen) in Bezug auf Art. 117 Abs. 3 der Verfassung in Zusammenhang mit Art. 15 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 502 (Neuordnung der Regelung des Gesundheitswesens laut Art. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421) und mit Art. 9 Z. 10 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut für Trentino-Südtirol) angefochten. Er hat ferner den Art. 9 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 2/2019 in Bezug auf den Art. 3 und den Art. 117 Abs. 1 und 3 der Verfassung in Zusammenhang mit Art. 9 des Gesetzesdekrets vom 14. Dezember 2018, Nr. 135 „Dringende Bestimmungen in Sachen Unterstützung und Vereinfachung für die Unternehmen und die öffentliche Verwaltung“ – umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 11. Februar 2019, Nr. 12 und geändert durch Art. 12 Abs. 4 Buchst. a) des Gesetzesdekrets vom 30. April 2019, Nr. 35, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 25. Juni 2019, Nr. 60 – sowie in Zusammenhang mit Art. 9 Z. 4 und 10 des DPR Nr. 670/1972 angefochten.

Nach Ansicht des Rekursstellers widersprechen die mit Art. 7 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 2/2019 – welcher den Art. 46-*bis* des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7 (Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes) ersetzt – den im Art. 15 Abs. 5 und 6 des GvD Nr. 502/1992 festgelegten allgemeinen Grundsätzen betreffend die Bewertung der Führungskräfte im Gesundheitsbereich.

Die genannten staatlichen Bestimmungen, welche die Modalitäten für die Ernennung und Abberufung der Führungskräfte und das Verfahren für die Bewertung der höheren Führungsorgane der Sanitätsbetriebe regeln, stellen nämlich Grundprinzipien in Sachen „Gesundheitsschutz“ dar, weil damit eine hohe Qualität der erbrachten Versorgungsleistungen gewährleistet werden soll.

Diese Prinzipien seien ferner für die Gesetzgebungsbefugnis der Provinz bindend, da die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis in Sachen „Gesundheitsschutz“, die den Regionen mit Normalstatut gemäß Art. 117 Abs. 3 der Verfassung zusteht, umfassender ist als jene, die den Autonomen Provinzen in Sachen „Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge“ laut Art. 9 Z. 10 des DPR Nr. 670/1972 zusteht.

Demzufolge widerspreche der Art. 7 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 2/2019 dem Art. 117 Abs. 3 der Verfassung und dem Art. 9 Z. 10 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol, laut dem die Gesetzgebungsbefugnis der Provinz auf diesem Sachgebiet im Rahmen der in den Gesetzen des Staates festgelegten Grundsätze ausgeübt wird (siehe Art. 5 des Autonomiestatuts, auf den der Art. 9 ausdrücklich verweist).

Der Rekurssteller ficht außerdem den Art. 9 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 2/2019 an, welcher Art. 7 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 15. November 2002, Nr. 14 (Bestimmungen über die Grundausbildung, die Sonderausbildung und die ständige Weiterbildung sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich) ersetzt.

Nach Darlegung des Rekursstellers stehe die angefochtene Landesbestimmung, die für die Teilzeitlehrgänge ein Landesstipendium vorsieht, dessen Höhe im Vergleich zum Stipendium für Vollzeitlehrgänge verhältnismäßig geringer ist, im Widerspruch zum Art. 117 Abs. 3 der Verfassung in Bezug auf

Art. 9 des GD Nr. 135/2018, welcher ein Grundprinzip auf dem Sachgebiet der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis „Berufe“ enthält.

Da sich die angefochtene Bestimmung auf die Höhe des Stipendiums auswirke, verletze sie außerdem den Art. 117 Abs. 1 und 3 der Verfassung und den Art. 9 Z. 4 und 10 des Sonderstatuts in Bezug auf den Art. 22 Abs. 1 Buchst. a) der Richtlinie Nr. 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, laut dem das Niveau und die Qualität der Teilzeitausbildung nicht geringer als bei einer Vollzeitausbildung sein dürfen.

Die Landesbestimmung verletze ferner den Art. 3 der Verfassung, da sie auf Landesebene die Teilnehmer von Teilzeitlehrgängen und die Teilnehmer von Vollzeitlehrgängen sowie auf gesamtstaatlicher Ebene die Teilnehmer von Teilzeitlehrgängen unter dem bildungsrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkt diskriminiere.

Die Autonome Provinz Bozen hat sich mit am 31. Juli 2019 hinterlegten Schriftsatz in das Verfahren eingelassen und beantragt, dass die Fragen der Verfassungsmäßigkeit für unzulässig und unbegründet erklärt werden.

Die Rekursgegnerin wendet ein, dass die Bestimmung laut Art. 7 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 2/2019 im Einklang mit den Bestimmungen laut Art. 15 Abs. 5 des GvD Nr. 502/1992 stehe, welcher den Regionen das Recht gewährt, die Modalitäten für die jährliche Überprüfung der Führungskräfte im Gesundheitsbereich sowie für die Bewertung am Ende ihres Auftrags festzulegen.

Nach Ansicht der Verteidigung der Provinz berücksichtige der Rekurssteller die Bestimmung laut Art. 2 des DPR vom 28. März 1975, Nr. 474 (Durchführungsbestimmungen zum Statut für die Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet Hygiene und Gesundheitswesen) nicht, laut der die Region zwar den Aufbau der Einrichtungen im Gesundheitswesen regelt, aber die Autonomen Provinzen die Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse für den Betrieb und die Führung genannter Einrichtungen – einschließlich des Personals – innehaben. In der Ausübung dieser Befugnisse sind sie verpflichtet, die gesundheitliche Betreuung und die Krankenhausfürsorge unter Wahrung der Mindeststandards zu gewährleisten, die in den gesamtstaatlichen Bestimmungen und in den EG-Bestimmungen vorgesehen sind.

Demzufolge seien die im Art. 15 Abs. 5 des GvD Nr. 502/1992 enthaltenen Detailbestimmungen nicht für die Autonome Provinz Bozen bindend.

Ferner finanzieren die Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Sinne des Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994, Nr. 724 (Maßnahmen zur Rationalisierung der öffentlichen Finanzen) den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst in ihren jeweiligen Landesgebieten ohne jeglichen Beitrag zu Lasten des Staatshaushalts, indem sie vorrangig die Abgaben für das Gesundheitswesen und die anderen Ersatzsteuern sowie ergänzend die eigenen Haushaltsmittel verwenden.

Aus diesem Grund könne nach Ansicht des Rekursgegners mit Art. 15 Abs. 5 und 6 des GvD Nr. 502/1992 nicht die vom Rekurssteller herangezogene bindende Wirkung für die Autonome Provinz Bozen erklärt werden.

Die Verteidigung der Provinz wendet in Bezug auf den ebenfalls angefochtenen Art. 9 ein, dass sich diese Bestimmung darauf beschränke, die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin als Vollzeitlehrgang oder als Teilzeitlehrgang vorzusehen.

Die Höhe des Stipendiums sei demzufolge sowohl für den Vollzeitlehrgang als auch für den Teilzeitlehrgang identisch. Bei Teilzeitlehrgängen würde das Stipendium allerdings auf die gesamte Länge des Lehrgangs bemessen werden, was lediglich dazu führe, dass der monatliche Betrag anders bemessen werde, der Gesamtbetrag des Stipendiums jedoch gleich bleibe.

In Erwartung des Abschlusses dieses Verfahrens wurden beide angefochtenen Bestimmungen geändert.

Insbesondere wurde der Art. 46-*bis* des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 7/2001, der durch den angefochtenen Art. 7 Abs. 1 ersetzt wurde, mehrmals geändert, und zwar zuerst durch den Art. 28 Abs. 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 24. September 2019, Nr. 8 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen örtliche Körperschaften, Schulfürsorge, Bildung, Kindergärten, öffentliche Veranstaltungen, Ämterordnung und Personal, Landwirtschaft, Landschafts- und Umweltschutz, Nutzung öffentlicher Gewässer, Raumordnung, Jagd und Fischerei, Energieeinsparung, Hygiene und Gesundheit, Soziales, Arbeit, Handwerk, Gastgewerbe, Handel, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche, Wirtschaft, Forschung und Innovation, Bergführer, Enteignung aus Gründen der Ge-

meinnützigkeit, Rückerstattung von Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten, öffentliche Auftragsvergabe, Finanzen und Haushalt) und danach durch den Art. 31 Abs. 2 und 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 27. März 2020, Nr. 2 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Kultur, Berufsbildung, örtliche Körperschaften, Ämter- und Personalordnung, Verbraucherschutz, Beziehungen des Landes zur Europäischen Union, Denkmalpflege, Bildung, öffentliche Veranstaltungen, Gewässernutzung, Landschafts- und Umweltschutz, Jagd und Fischerei, Landwirtschaft, Tourismus, Handwerk, Gastgewerbe, Wirtschaft, Handel, Hygiene und Gesundheit, Schulbauten, Kommunikation, Arbeit und Transportwesen).

Ebenso wurde der Art. 7 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 14/2002, der durch die zweite angefochtene Bestimmung ersetzt wurde, geändert, und zwar zuerst durch den Art. 7 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 30. Juli 2019, Nr. 6 (Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2019 und für den Dreijahreszeitraum 2019-2021) und danach durch den Art. 7 Abs. 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 3. Januar 2020, Nr. 1 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2020).

Kurz vor der öffentlichen Verhandlung am 5. Mai 2020 hat der Präsident des Ministerrates einen Antrag auf Vertagung hinterlegt, um die Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen im Hinblick auf einen eventuellen Verzicht auf den Rekurs zu beurteilen.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs hat am 24. April 2020 nach Anhören des berichterstattenden Richters die Vertagung der Erörterung des Verfahrens verfügt.

Der Präsident des Ministerrates hat mit dem am 19. Juni 2020 aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Ministerrates vom 5. Juni 2020 hinterlegtem Schriftsatz erklärt, auf den Rekurs zu verzichten, da die an beiden angefochtenen Bestimmungen vorgenommenen Änderungen den vorgebrachten Einwänden Rechnung tragen und die angefochtenen Bestimmungen in der Zwischenzeit nicht angewandt wurden.

Die Autonome Provinz Bozen mit am 29. Juli 2020 hinterlegten Schriftsatz den Verzicht angenommen.

In Anbetracht der Tatsache, dass der von der Gegenpartei, die sich in das Verfahren eingelassen hat, angenommene Verzicht auf den Rekurs im Sinne des Art. 23 der Ergänzungsbestimmungen für die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof das Erlöschen des Verfahrens mit sich bringt (u. a. Beschlüsse Nr. 162/2020, Nr. 267/2019, 211/2019, Nr. 190/2019 und Nr. 183/2019);

Aufgrund des Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 und des Art. 9 Abs. 2 und des Art. 23 der Ergänzungsbestimmungen für die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof;

AUS DIESEN GRÜNDEN

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

das Verfahren für erloschen.

So entschieden in Rom am Sitz des Verfassungsgerichtshofs, Palazzo della Consulta am 8. September 2020.

Mario Rosario MORELLI, Präsident
Giovanni AMOROSO, Verfasser
Roberto MILANA, Kanzleileiter

Am 14. Oktober 2020 in der Kanzlei hinterlegt

Der Kanzleileiter
(Roberto MILANA)

MIT DEM ORIGINAL ÜBEREINSTIMMENDE KOPIE
Rom, den 14. Oktober 2019

Der Kanzleileiter